

Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Angebots- und Zahlungsbedingungen der Firma Glück Industrie Elektronik GmbH (Fa. Glück)

§1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts-, Liefer-, Angebots- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Kaufverträge und für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen FA. GLÜCK und dem Käufer. Sie werden spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung vom Käufer anerkannt und müssen nicht nochmals ausdrücklich bestätigt werden.
- 1.2 Abweichenden Vereinbarungen wie Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie abweichenden AGB oder Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen.
- 1.3 Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§2 Angebote und Aufträge

- 2.1 Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn er durch FA. GLÜCK schriftlich bestätigt wurde. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind branchenüblich und berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung.
- 2.2 Über Rahmenaufträge mit Abrufquoten müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Auf Abruf bestellte Mengen werden erst nach ausdrücklicher Terminstellung des Kunden in Fertigung genommen. Das Fertigungsmaterial wird jedoch für die gesamte Menge vom Hersteller bezogen und bei Auftragsannulierung, falls nicht anderweitig verwendbar, dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.3 Zusicherungen über Produkteigenschaften und technische Daten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt sind. Prospektangaben gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Kaufrechtes, wenn sie schriftlich ausdrücklich im Einzelfall vereinbart sind.

§3 Preise

- 3.1 Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro , zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie etwaiger anderer gesetzlicher Lieferabgaben. Kosten für Verpackung, Fracht und Porto werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Sollten sich Material-, Lohn- und allgemeine Kosten bis zu Lieferung gegenüber der dem Vertrag zugrundeliegenden Kalkulation wesentlich ändern, ist FA. GLÜCK zu einer entsprechenden Preiskorrektur berechtigt. Eine Preiskorrektur ist auch dann berechtigt, wenn die dem Angebot zugrundeliegende Kalkulation nachweislich auf einem Irrtum beruht.
- 3.3 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu unseren, am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet.
- 3.4 Werden in der Bestellung Staffelpreise vereinbart, so können wir in Höhe der sich aus dem Staffelantrag ergebenden Differenz eine Nachbelastung vornehmen, wenn der Käufer die der zugrundegelegten Staffel entsprechende Menge nicht abgenommen hat.

§4 Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Der Versand geschieht in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sobald die Ware unser Haus verlassen hat.
- 4.2 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

§5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto oder innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto nach Rechnungsdatum fällig.
- 5.2 FA. GLÜCK berechnet vom Fälligkeitstage an Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.
- 5.3 Wird ein Auftrag in mehreren Teilabschnitten ausgeführt, sind wir berechtigt, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen.
- 5.4 Zahlungen werden vorab zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der daraus entstandenen Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten und zuletzt als Zahlung auf den Kaufpreis verwendet.
- 5.5 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter das Insolvenzverfahren, so wird die gesamte Rechtsschuld sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, Rücktritt von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Waren aus Eigentumsvorbehalt zurückzuholen sowie alle mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehende Kosten zu verlangen.
- 5.6 Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss oder wird diese uns erst nachträglich bekannt, so können wir die Begleichung sämtlicher offener Zahlungsforderungen - auch bei gestundeten - verlangen. Unter den selben Voraussetzungen können wir bei allen in der Abwicklung befindlichen Geschäften Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüchen durch den Käufer sind nicht gestattet.

§6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 FA. GLÜCK behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vor.
- 6.2 Wird die Ware vor Erfüllung der Kaufpreisforderung weiterveräußert, so tritt an die Stelle der Ware durch Vorausabtretung die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf oder im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Waren, ohne daß es dann noch einer ausdrückliche Abtretung der Forderung bedarf. Be- und Verarbeitung erfolgen unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Der Käufer hat FA. GLÜCK von der Veräußerung zu unterrichten und den Dritterwerb anzuweisen, insoweit Zahlungen direkt an uns zu leisten. Erhält der Käufer abweichend davon vom Dritterwerb dennoch seine Forderungen bezahlt, so nimmt er diese Zahlung treuhänderisch für uns entgegen mit der Verpflichtung, den entgegengenommenen Betrag sofort an FA. GLÜCK weiterzuleiten.
- 6.3 Der Käufer darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich und zwar spätestens innerhalb von 3 Tagen zu benachrichtigen.
- 6.4 Übersteigt der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

§7 Lieferfristen

- 7.1 Da FA. GLÜCK selbst nicht Hersteller der von uns verarbeiteten Bauteile ist, können Lieferfristen nur für an Lager liegende Waren angegeben werden. Darüber hinaus handelt es sich nur um "voraussichtliche Liefertermine" ohne Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermines. FA. GLÜCK ist verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins dem Käufer unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Verzögert sich ein in Aussicht gestellter "voraussichtlicher Liefertermin" für den Käufer unzumutbar, so hat dieser das Recht, uns eine angemessene - mindestens vierwöchige - Nachfrist zu setzen und nach ereignislosem Verstreichen dieser Frist ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, einem gesetzlichen

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FA. GLÜCK wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

- 7.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen (z.B. Rohstoffverknappung, Streik, ...) auch wenn diese bei unseren Lieferanten oder deren Unterpierlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigt uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder bei nicht vorübergehenden Hindernissen vom Vertrag zurückzutreten.

§8 Lieferstorno

- 8.1 Sofern der Käufer Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, ist FA. GLÜCK berechtigt, pauschalen Schadensersatz geltend zu machen.
- 8.2 Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Waren sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen.
- 8.3 Für noch nicht produzierte Gegenstände ist eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30% des Liefer-Netto-Wertes zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.
- 8.4 Unberührt hiervon bleibt das Recht Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Käufer Teillieferungen nicht vertragsgemäß bezahlt und deshalb Restlieferungen von FA. GLÜCK abgelehnt werden.

§9 Gewährleistung (Hardware)

- 9.1 Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate ab Empfang der Ware durch den Käufer.
- 9.2 Transportschäden, Falschliefungen, Minderungen sowie offensichtlich erkennbare Fehler sind innerhalb 8 Tage schriftlich mit genauer Begründung bei FA. GLÜCK anzuzeigen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Nicht sofort zu entdeckende Fehler sind sofort nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, ansonsten gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 9.3 Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Hierzu hat uns der Käufer in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, oder wird die Beseitigung des Mangels aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes unsererseits abgelehnt, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird die Verjährung der Gewährleistung weder gehemmt noch unterbrochen.
- 9.4 FA. GLÜCK übernimmt keine Gewährleistung für Schäden die auf unsachgemäßer Verwendung und Lagerung, Fahrlässigkeit, fehlerhaftem Gebrauch oder Einbau oder natürlicher Abnutzung beruhen. Werden Eingriffe durch den Käufer oder Dritte ohne unsere Zustimmung vorgenommen, wird jede Gewährleistung von uns ausgeschlossen.
- 9.5 Eine Haftung für Schadensersatz für mittelbare und unmittelbare Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens FA. GLÜCK vor.

§10 Gewährleistung (Software)

- 10.1 Sofern die von uns entwickelte Software nicht dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch entspricht und Abweichungen schriftlich gerügt werden, verpflichten wir uns innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 12 Monaten zur kostenlosen Nachbesserung.
- 10.1 Produktabweichungen im Sinne von Marktneuierungen gelten jedoch nicht als Fehler. Auf die Softwarepflege und -anpassung hat der Käufer nur Anspruch, wenn dies ausdrücklich vertraglich zugesichert wird.
- 10.2 Eine Haftung für Schadensersatz für mittelbare und unmittelbare Schäden die durch Anwendung der von uns entwickelten Software entsteht wird ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens FA. GLÜCK vor.
- 10.3 Nach Stand der Technik ist es nicht möglich Software so zu erstellen, daß sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Wir erstellen daher Softwareprodukte die im Rahmen des Pflichtenheftes oder der Gebrauchsanleitung grundsätzlich brauchbar sind. Die Glück GmbH übernimmt keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software.

§11 Gewährleistung (Entwicklung als Dienstleistung)

- 11.1 Sofern die von uns entwickelten Produkte nicht die vertraglich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und Abweichungen schriftlich gerügt werden, verpflichten wir uns innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 12 Monaten zur kostenlosen Nachbesserung.
- 11.1 Produktabweichungen im Sinne von Marktneuierungen gelten jedoch nicht als Fehler. Änderungen die dem technischen Fortschritt dienen behalten wir uns vor.
- 11.2 Eine Haftung für Schadensersatz für mittelbare und unmittelbare Schäden die durch Anwendung der von uns entwickelten Produkte entstehen wird ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens FA. GLÜCK vor.

§12 Haftung

- 12.1 Schadensersatzansprüche (mittelbare und unmittelbare) des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung , Produzentenhaftung, falsche Beratung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, sind ausgeschlossen für leichtes Verschulden unsererseits. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

§13 Ausfuhrkontrollbestimmungen

- 13.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die von FA. GLÜCK gelieferten Waren deutschen oder ausländischen Ausfuhrbestimmungen unterliegen können. Der Käufer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich. Er verpflichtet sich ausdrücklich über die erhaltene Ware nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen.

§14 Sonstiges

- 14.1 Der Käufer kann ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von uns seine Rechte nicht an Dritte abtreten.
- 14.2 Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte am verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der vertraglich geregelten Lieferung an den Kunden bei FA. GLÜCK. Nachbau einzelner Lieferteile und Systeme ist nur mit schriftlicher Genehmigung von FA. GLÜCK erlaubt.
- 14.3 Der Käufer erhält, wenn nichts anderes vertraglich festgelegt ist, eine Software-Einzellizenz die zur Nutzung auf lediglich einem Computer berechtigt.
- 14.3 Die Vervielfältigung von FA. GLÜCK-Software ist nur zu Back-Up-Zwecken erlaubt.
- 14.4 Die von uns entwickelten Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne die Genehmigung von FA. GLÜCK in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden.
- 14.5 Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (Grüne Lieferbedingungen)

§15 Vertragsverbindlichkeit, Gerichtsstand

- 15.1 Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 15.2 Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des CISG.
- 15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder um diesen Vertrag ist der Sitz der Fa. Glück.